



Richtlinien

für die Gewährung von Zuschüssen für die örtliche Jugendarbeit
der Gemeinde Fensterbach

1. Allgemeines:

- 1.1 Die Gemeinde Fensterbach gewährt Zuschüsse für die Förderung der örtlichen Jugendarbeit an örtliche Jugendgruppen/-verbände, Vereine und Organisationen.
- 1.2 Nicht bezuschusst werden interne Feiern und solche Veranstaltungen (Konferenzen, Sitzungen und dgl.), die dem organisatorischen Aufbau des Verbandes dienen bzw. Veranstaltungen, die in der „Natur der Sache“ des Vereins liegen.
- 1.3 Zuschüsse werden ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt. Die Zuschusshöhe darf das dem Verein entstandene Defizit nicht übersteigen.

2. Förderfähigkeit:

- 2.1 Förderfähig sind (vgl. § 7 Abs. 1 SGB VIII)
 - Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind
 - Jugendliche, die 14 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt sind
 - Junge Volljährige, die 18 Jahre, aber noch nicht 27 Jahre alt sind.
- 2.2 Gefördert werden nur Teilnehmer, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Fensterbach haben. Betreuer werden nicht gefördert.

3. Förderung von Veranstaltung der Jugendarbeit:

- 3.1 Veranstaltungen der Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinie sind:
 - Jugendbildungsmaßnahmen
 - Jugendfreizeiten
 - Internationale Jugendbegegnungen
 - Kinderferienprogramme
- 3.2 Die Zuschussanträge sind mit dem vorgesehenen Antragsformular inklusive der erforderlichen Unterlagen bis zum 15.10. des jeweiligen Jahres bei der Gemeinde einzureichen. Zuschüsse für förderfähige Kosten die nach dem 15.10 des laufenden Jahres angefallen sind, können für das nächste Rechnungsjahr beantragt werden.
- 3.3 Der Antragsteller erhält im November/Dezember eine Mitteilung über die Förderung. Anzumerken ist, dass Zuschüsse Steuergelder sind. Sie müssen für den im Antrag benannten Zweck verwendet werden. Zweckentfremdete Zuschüsse werden zurückgefordert.



4. Antragsunterlagen:

4.1 Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antragsblatt
- Ausgabenbelege

- Programm
- Teilnehmerliste
(Name, Anschrift, Alter, eigenhändige Unterschrift)

5. In-Kraft-Treten:

5.1 Diese Förderrichtlinien treten zum Abrechnungsjahr 2023 (1. Januar 2023) in Kraft. Ferner treten die Richtlinien von 1997 außer Kraft.

Fensterbach, 16.11.2022
Gemeinde Fensterbach

Christian Ziegler
Erster Bürgermeister



Förderüberblick

Maßnahme	Teilnehmerförderung	Maximale Förderung
1. Jugendbildungsmaßnahmen	5,00 €/Tag/Teilnehmer (bei Tages- / Wochenendveranstaltungen) 2,50 €/Tag/Teilnehmer (bei Abendveranstaltungen)	400,-- €/Jahr/Gruppe
2. Jugendfreizeiten	4,00 €/Tag/Teilnehmer	600,-- €/Jahr/Gruppe
3. Internationale Jugendbegegnungen	6,50 €/Tag/Teilnehmer	600,-- €/Jahr/Gruppe
4. Kinderferienprogramm	3,50 €/Teilnehmer	400,-- €/Veranstaltung



1. Jugendbildungsmaßnahmen

BESCHREIBUNG:

Jugendbildungsmaßnahmen können zu Themen aus dem gesamten Spektrum der außerschulischen Bildung abgehalten werden. Sie können sich z. B. auf kreative, musische, historische, naturkundliche, politische (nicht parteipolitisch) und kulturelle Inhalte beziehen.

FÖRDERFÄHIG SIND:

- Durchführung von Lehrgängen, Seminaren, offenen Bildungsveranstaltungen, Kursen und eintägigen Exkursionen und Studienfahrten oder die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen anderer Träger.

NICHT GEFÖRDERT WERDEN:

- Touristische Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsfahrten (Einkaufstouren, Musicals usw.) Wettkämpfe, Kundgebungen, Besuch von Chören, Orchestern und Laienschauspielgruppen sowie Schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen.

FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN:

- Lehrgangs-/Schulungszeit bei Tagesveranstaltungen:
mindestens 6 Stunden
- Lehrgangs-/Schulungszeit bei Wochenendveranstaltungen:
mindestens 12 Stunden
- Lehrgangs-/Schulungszeit bei Abendveranstaltungen:
mindestens 1,5 Stunden

Mindestalter ist 8 Jahre, max. 26 Jahre (Ausnahme Betreuer/-in, Referent/-in oder Mitarbeiter/-in)

ZUSCHUSSHÖHE:

- 5,00 € pro Tag/Teilnehmer (bei Tages- / Wochenendveranstaltungen)
- 2,50 € pro Tag/Teilnehmer (bei Abendveranstaltungen)

Maximale Förderhöhe: 400,-- €/Gruppe/Jahr



2. Jugendfreizeiten

BESCHREIBUNG:

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmern ein Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Im Unterschied zu rein kommerziellen Veranstaltungen sollen das Gruppenerlebnis sowie der Gemeinschaftsgeist gefördert werden. Auch soll die Jugendfreizeit (z. B. ein Zeltlager) durch die Zusammenarbeit der Beteiligten gekennzeichnet sein.

Dementsprechend werden rein touristische Unternehmungen, die Teilnahme an Unterhaltungsveranstaltungen, sog. „Events“, Beach-Partys, Restaurant-, Kinobesuche, Wettkämpfe, Kundgebungen, Fahrten zu Sportveranstaltungen (ohne weiteres Beiprogramm), Popfestivals, Weihnachtsmärkten und Einkaufsfahrten nicht bezuschusst.

Ebenso wenig gefördert werden Maßnahmen, die zur laufenden Tätigkeit einer Jugendgruppe gehören. Vielmehr muss es sich bei der Freizeitmaßnahme um eine aus dem tagtäglichen Vereinsleben herausgehobene Maßnahme handeln.

FÖRDERFÄHIG SIND:

- Jugendfreizeiten in Jugendherbergen und Jugendhäusern, Zeltlager, Wanderungen und Tagesfahrten
- Referentenhonorare, Programmkosten, Arbeitsmaterial und Fahrtkosten

NICHT GEFÖRDERT WERDEN:

- Fahrten zu Sportveranstaltungen (ohne weiteres Beiprogramm), Popfestivals, Weihnachtsmärkten, Einkaufsfahrten und Auslandsaufenthalte, Beach-Partys, Restaurant-, Kinobesuche, Wettkämpfe, Kundgebungen
- Gruppenstunden
- Vereinsinterne Feiern und Feste

FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN:

- Mindestdauer: 6 Stunden
- Höchstdauer: 14 Tage

Alter max. 26 Jahre (Ausnahme Betreuer/-in, Referent/-in oder Mitarbeiter/-in)

ZUSCHUSSHÖHE:

- 4,00 € pro Tag/Teilnehmer

Maximale Förderhöhe: 600,-- €/Gruppe/Jahr



3. Internationale Jugendbegegnungen

BESCHREIBUNG:

Internationale Jugendbegegnungen haben den Zweck, Kontakte zwischen Jugendgruppen aus dem Landkreis und aus anderen Ländern herzustellen und zu pflegen. Internationale Begegnungen sollen den Teilnehmern Einblick in Leben und Kultur anderer Völker vermitteln und zur Völkerverfreundschaft beitragen.

FÖRDERFÄHIG SIND:

- Begegnungen mit Jugendgruppen im Ausland oder mit Jugendgruppen, die in der Gemeinde Fensterbach zu Besuch sind

FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN:

- Minstdauer: 3 Tage
- Minstdauer im grenznahen Raum Tschechien: 1 Tag
- Teilnehmerzahl: mindestens 5 Teilnehmer

ZUSCHUSSHÖHE:

- 6,50 € pro Tag/Teilnehmer

Maximale Förderhöhe: 600,-- €/Gruppe/Jahr



4. Kinderferienprogramm

BESCHREIBUNG:

Während den Ferien* organisieren die Vereine, Familien, Betriebe und Gruppen** der Gemeinde Fensterbach ein Kinderferienprogramm. Die Veranstaltungen anlässlich des Kinderferienprogramms sollten vorrangig selbstkostendeckend, evtl. unter Einbeziehung von Teilnahmegebühren (Eintrittsgelder usw.) finanziert werden.

FÖRDERFÄHIG SIND:

- Spielenachmittage, Schnupperkurse, Sportveranstaltungen, damit verbundene Aufwendungen für Essen und Getränke

NICHT GEFÖRDERT WERDEN:

- Buskosten für Ausflugsfahrten, Eintrittsgelder, Honorare für Akteure

ZUSCHUSSHÖHE:

- 3,50 € pro Tag/Teilnehmer
- Übernahme des Defizits (z. B. Kosten für Getränke / Essen)

Maximale Förderhöhe: 400,-- €/Veranstaltung

**Ziel soll ein Kinderferienprogramm für das ganze Jahr sein, denn so können manche Aktivitäten wie z. B. Winterwanderungen nur in bestimmten Monaten geschehen. Ein Programmheft mit Terminen soll dabei den Eltern und Kindern für das ganze Jahr die einzelnen Programme aufzeigen.*

***es sollen nicht nur Vereine mit dem Kinderferienprogramm eingebunden werden. Vereine mit großer Jugendschar, wie z. B. Feuerwehr, DJK, JBK, KLJB etc., leben über das ganze Jahr schon ihre Kinderferienprogramme vor.*